
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB

1. Gegenstand und Zweck

Diese Bankweisung legt Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) fest und enthält spezifische Vorgaben für den Umgang mit nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen (Insiderinformationen).

Sie bezweckt, den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern und den Anschein eines Informationsmissbrauchs zu vermeiden. Sie schützt damit den guten Ruf, die Integrität und das Ansehen der SNB sowie die Effektivität ihrer Geld- und Währungspolitik.

2. Geltungsbereich

Diese Bankweisung gilt für alle Mitarbeitenden der SNB. Darunter fallen auch Mitarbeitende mit befristetem Arbeitsvertrag und die Lernenden.

Die Vorgaben dieser Bankweisung können durch Vertrag für Beauftragte und weitere für die SNB tätige Personen gesamthaft oder in Teilen für anwendbar erklärt werden.

Für Personen, die dem Reglement 6.3 für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung unterstellt sind, gilt ausschliesslich das Reglement.

3. Definitionen

3.1. Private Finanzanlagen und private Finanzgeschäfte

Private Finanzanlagen sind Anlagen in:

- Wertpapiere bzw. Wertrechte (z.B. Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine, Fondsanteile, Derivate);
- Edelmetalle und Rohstoffe (z.B. börsengehandelte Goldprodukte, Goldbarren, nicht aber Schmuck);
- Festgelder und Kassenobligationen von Finanzintermediären in Schweizer Franken und fremder Währung;
- Digitale Vermögenswerte (z.B. Kryptowährungen).

Private Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die private Finanzanlagen betreffen und die Mitarbeitende auf eigene Rechnung, auf Rechnung eines Dritten sowie in Ausübung einer Vollmacht tätigen oder über ein Konto/Depot abwickeln, an dem sie wirtschaftlich mitberechtigt sind (z.B. Erbengemeinschaft oder Gemeinschaftskonto).

Als private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte gelten auch jene, die eine Umgehung dieser Bankweisung darstellen, insbesondere bei Einschaltung eines Dritten oder Benützung deren Konten und Depots.

3.2. Insiderinformationen

Als Insiderinformationen gelten nicht oder noch nicht öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere Informationen über:

- die geld- und währungspolitischen Absichten der SNB;
- die Erfüllung von Aufgaben der SNB gemäss Artikel 5 NBG und
- finanzmarktrelevante Vorgänge oder nicht oder noch nicht öffentlich zugängliche Informationen über andere Marktteilnehmende oder Vertragsparteien, welche die SNB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erlangt.

3.3. Insiderin oder Insider

Als Insiderin oder Insider im Sinne dieser Bankweisung gelten diejenigen Mitarbeitenden, die über Insiderinformationen gemäss Ziffer 3.2. dieser Bankweisung verfügen.

4. Verbot des Informationsmissbrauchs

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, nicht oder noch nicht öffentlich zugängliche Informationen auszunützen, um private Finanzgeschäfte zu tätigen, zu empfehlen, von diesen abzuraten oder sich sonst dazu zu äussern.

Darüber hinaus ist es den Mitarbeitenden untersagt, vorgängig sowie gleichzeitig in Vermögenswerten für sich selbst zu handeln, wenn sie von künftigen oder laufenden Transaktionen der SNB in Bezug auf dieselben Vermögenswerte Kenntnis haben (sog. «Front Running» bzw. «Parallel Running»). Das nachträgliche Ausnutzen von Kursbewegungen («After Running») ist ebenfalls untersagt.

Haben Mitarbeitende Kenntnis von Insiderinformationen über existentielle Probleme einer Schweizer Bank, so dürfen sie die Schliessung von bei dieser Bank gehaltenen Konten oder Depots, ausserordentliche Rückzüge von Einlagen und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten dieser Bank nur mit vorgängiger Zustimmung der OE Compliance tätigen.

5. Haltefristen

Private Finanzanlagen sind während mindestens dreissig Kalendertagen zu halten. Massgeblich für die Einhaltung der Haltefrist ist die letzte Bewegung in der betreffenden Position (für die Berechnung der Haltefrist gilt das Prinzip «last in – first out»).

Für private Finanzanlagen, die aufgrund vorhandener Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung oder aufgrund eines Aktiensplits bzw. im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten angedient werden, besteht keine Haltefrist. Der aktive Handel mit Bezugsrechten unterliegt jedoch der Haltefrist.

Das Rollen von auslaufenden Futures beziehungsweise Terminkontrakten (d.h. bei Verfall wird ein neuer Vertrag mit einem späteren Verfalldatum eingegangen) unterliegt nicht der Haltefrist, solange der zugrundeliegende Basiswert nicht ändert.

Beim Kauf von Wertpapieren ist das Setzen einer Stop-Loss-Order erlaubt, um Verluste zu vermeiden.

6. Verbotene private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte

Untersagt ist Folgendes:

- der Kauf und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, ebenso von Aktien der SNB (Ausnahme: das Halten, der Kauf oder der Verkauf von Anteilscheinen einer Raiffeisenbank ist erlaubt);
- der Kauf und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sind (z.B. Optionen auf UBS AG, jedoch nicht Optionen auf Nestlé SA, emittiert von UBS AG);
- der Kauf und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Wert im Wesentlichen durch die Entwicklung von Wechselkursen oder Zinssätzen in Bezug auf den Schweizer Franken bestimmt wird;

- die Zeichnung von SNB Bills (verzinsliche Schuldverschreibungen der SNB).

Ausnahme: Verfügten Mitarbeitende über private Finanzanlagen, bei denen der Handel gemäss dieser Bankweisung nicht oder nicht mehr gestattet ist, oder erlangen Mitarbeitende durch Erbfall, Schenkung oder auf andere Weise Vermögenswerte, die gemäss dieser Bankweisung weder gehandelt noch gehalten werden dürfen, so müssen diese nicht veräussert werden.

Zukäufe sind jedoch nicht gestattet, und Verkäufe dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der OE Compliance erfolgen. Der Abschluss von Forward-Hypotheken ist zulässig, sofern die Grundsätze von Ziffer 4 eingehalten sind.

7. Zusätzliche Beschränkungen

Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt die Gruppen von Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer besonderen Funktion über Insiderinformationen verfügen, und legt für sie zusätzliche Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte fest. Die OE Compliance informiert diese Mitarbeitenden schriftlich über die Beschränkungen und klärt sie über ihre Pflichten auf.

7.1. Mitarbeitende mit geldpolitischen Funktionen

Sobald Mitarbeitende an der Vorbereitung eines geldpolitischen Entscheides beteiligt sind oder an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen, dürfen sie, mit Ausnahme von Geschäften zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Vorsorge 3a), keine ihre privaten Finanzanlagen betreffende Entscheide ausführen. Diese Beschränkung gilt mindestens für den Zeitraum von drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung, bis ein Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheides (nachfolgend als «Sperrfrist» bezeichnet).

Die Ausführung von privaten Finanzgeschäften während der Sperrfrist ist hingegen zulässig, wenn der Auftrag zur Ausführung vor der Sperrfrist erteilt wurde.

7.2. Delegierte für regionale Wirtschaftskontakte

Den Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte ist Folgendes untersagt:

- der Kauf und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens;
- der Kauf und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine sowie Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens sind.

7.3. Mitarbeitende des Bereichs Bargeld

Mitarbeitenden, welche besondere Aufgaben im Zusammenhang mit Banknoten wahrnehmen, ist der Kauf und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie

Anleiheobligationen einer börsenkotierten Partnerfirma (Orell Füssli AG) oder eines börsenkotierten Zulieferers der SNB im Bereich der Bargeldversorgung untersagt.

7.4. Ad-hoc Bestimmung von Insiderinnen und Insidern

Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter informiert die OE Compliance über vertrauliche Projekte, in deren Zusammenhang Mitarbeitende Kenntnis von Insiderinformationen erhalten, und legt für diese, soweit nötig, zusätzliche Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte fest.

Gegebenenfalls können vorübergehend zusätzliche Beschränkungen für sämtliche Mitarbeitende erlassen werden.

Für jedes vertrauliche Projekt führt die OE Compliance eine Liste von Insiderinnen und Insidern.

8. Fremdwährungsgeschäfte

Der Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen (inkl. Kryptowährungen) gegen Schweizer Franken, die einer privaten Anlagetätigkeit dienen (z.B. Kauf einer USD-Obligation oder Einlage von EUR auf einem Fremdwährungskonto zu Sparzwecken, jeweils zu Lasten eines CHF-Kontos), sind meldepflichtig und müssen der OE Compliance mindestens 24 Stunden vor der geplanten Ausführung schriftlich gemeldet werden. Die Haltefrist von mindestens dreissig Kalendertagen ist einzuhalten.

Keiner Meldung bedürfen Käufe und Verkäufe von Fremdwährungen gegen Schweizer Franken, die Konsumzwecken dienen (z.B. Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Feriengausgaben, Liegenschaften, Lebensmittel usw.).

Die OE Compliance kann jedes Fremdwährungsgeschäft, das Anlagezwecken dient, verweigern.

9. Verwaltung der privaten Finanzanlagen durch einen Dritten

Lassen Mitarbeitende ihre privaten Finanzanlagen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung durch einen Dritten verwalten, die keine Einzelanlageentscheide oder sonstige Einflussnahme der Mitarbeitenden auf die durch den Dritten zu treffenden Anlageentscheide zulässt, ist innerhalb dieses Vermögensverwaltungsmandats die Anwendung der Ziffern 5, 6, 7 und 8 ausgesetzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Bankweisung sind einzuhalten.

Bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats sorgen Mitarbeitende innerhalb von sechs Monaten dafür, dass ihre privaten Finanzanlagen dieser Bankweisung entsprechen.

10. Bestätigungspflicht

Alle Mitarbeitenden bestätigen auf Aufforderung gegenüber der OE Compliance jährlich, dass sie die Vorgaben dieser Bankweisung kennen und einhalten.

11. Dokumentationspflicht

Alle Mitarbeitenden bewahren alle Dokumente, die erforderlich sind, um über ihre privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte (inklusive Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Ziffer 9) sowie über meldepflichtige Fremdwährungsgeschäfte Auskunft geben zu können, während der Dauer von fünf Jahren auf.

12. Überprüfung und Berichterstattung

Die OE Compliance überprüft die Einhaltung dieser Bankweisung stichprobenweise. Im Rahmen dieser Stichproben werden die betreffenden Mitarbeitenden im Hinblick auf ihre Beschränkungen gemäss dieser Bankweisung zu ihren privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäften befragt. Die Mitarbeitenden geben auf Verlangen zu einzelnen Finanzanlagen und Finanzgeschäften Bestätigungen ab, die über die allgemeine Bestätigung von Ziffer 10 hinausgehen, bzw. legen auf Verlangen entsprechende Dokumente vor.

Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoss gegen die Vorgaben der vorliegenden Bankweisung kann die OE Compliance jederzeit von Mitarbeitenden Auskunft über ihre privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte verlangen.

Die OE Compliance berichtet dem Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter jährlich über die Einhaltung der in dieser Bankweisung festgelegten Vorgaben.

13. Massnahmen und Sanktionen

Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Bankweisung ist die SNB berechtigt, das betreffende Eigengeschäft des Mitarbeitenden nicht auszuführen oder die Glattstellung der betreffenden Position zu verlangen.

Sofern ein Gewinn aus einer gemäss dieser Bankweisung verbotenen Finanzanlage bzw. einem verbotenen Finanzgeschäft resultiert, wird dieser in Absprache mit dem betroffenen Mitarbeitenden an eine wohltätige Organisation gespendet.

Eine schwere Verletzung dieser Bankweisung kann arbeitsrechtliche Folgen haben.

14. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die OE Compliance Ausnahmen von den Beschränkungen in dieser Bankweisung bewilligen. Die OE Compliance ist befugt, eine beantragte Ausnahme zu verweigern.

Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, ist bei Veränderungen der zugrundeliegenden Situation umgehend die OE Compliance zu informieren. Über die von der Ausnahme betroffene private Finanzanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der OE Compliance verfügt werden.

15. Übergangsbestimmungen

Allfällige unter einer früheren Version dieser Bankweisung erteilte Ausnahmegewilligungen behalten ihre Gültigkeit, so lange die zugrundeliegende Situation, auf welcher die Ausnahmegewilligung beruht, keine Änderung erfährt.

Vorbehalten bleiben allfällige Anpassungsfristen, die im Hinblick auf die Erreichung der Konformität mit dieser Bankweisung zu einem früheren Zeitpunkt erlassen wurden.

Änderungshistorie

Bisherige Bezeichnung:	Weisung Nr. 184 «Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB»		
Grundlage:	Ziff. 2.17, 8.2 AB, Art. 321a OR		
Ersetzt:	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung Nr. 184 vom 01.01.2010: «Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten» - Weisung Nr. 185 vom 23.01.2012: «Weisung zur Umsetzung der Sofortmassnahmen vom 20.01.2012 im Bereich Eigengeschäfte mit Devisen» 		
Zugehörige Anhänge:	-		
Zugehörige Arbeitsanweisungen:	-		
Erlasstelle:	Datum:	Änderung gültig per:	Änderung:
Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	03.04.2012	01.05.2012	Ersterlass
Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	01.09.2014	01.01.2015	Vollständige Überarbeitung
Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	07.12.2021	01.01.2022	Vollständige Überarbeitung
Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	22.11.2023	01.01.2024	Vollständige Überarbeitung